

27.02.2012

## Ehe als Existenzbedrohung

**In Deutschland wird jede dritte Ehe geschieden. Aus Gründen des Unternehmensschutzes sind Unternehmer laut Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin, gut beraten, frühzeitig Regelungen über ihren Güterstand zu treffen. Das Ende der Ehe könnte sonst das Ende des Unternehmens bedeuten. (Bildnachweis: pixelio.de, Berwis)**

„Gerade Unternehmer sollten sich anlässlich ihrer Eheschließung frühzeitig Gedanken über ihren Güterstand machen. Unternehmer gehen ein hohes, geradezu existenzbedrohendes Risiko ein, wenn sie eine Ehe schließen, ohne eine Regelung für den Fall der Scheidung zu treffen. Werden keine Regelungen getroffen, so beurteilt sich die Ehe und deren Scheidung allein nach dem Gesetz, was für den Unternehmer in der Regel nachteilig ist. Denn jede Form von Unternehmen, seien es Einzelkaufmänner, Handwerksbetriebe, Freiberuflerpraxen oder Gesellschaften bzw. Beteiligungen daran, fallen bei der Scheidung von Gesetzes wegen in den Zugewinnausgleich“, gibt Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner, zu bedenken.

Je nach Einzelfall lässt sich bestimmen, welcher Weg zum Schutz des Unternehmens am sinnvollsten ist. Zum einen gibt es die Regelung der Gütertrennung, zum anderen die modifizierte Zugewinnngemeinschaft. Wird die Gütertrennung im Ehevertrag geregelt, wird nach der Scheidung kein Ausgleich gewährt. Im Rahmen der modifizierten Zugewinnngemeinschaft bestehen diverse Gestaltungsmöglichkeiten. So kann z.B. das unternehmerische Vermögen aus der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs herausgenommen werden.

Rau-Franz erklärt: „Das Festhalten an der Zugewinnngemeinschaft hat auch steuerliche Vorteile. Der Anspruch auf den Zugewinnausgleich ist nämlich steuerfrei. § 5 ErbStG sieht vor, dass der Zugewinnausgleich unter Eheleuten sowohl lebzeitig als auch bei Beendigung der Ehe durch Tod schenkungssteuer- und erbschaftssteuerfrei an den Ehegatten erfolgen kann.“

Gründer und Unternehmer sollten sich vor Eheschließung beraten lassen, wie sie Risiken durch das Ende dieser Gemeinschaft vor der Existenzbedrohung schützen können. Auch vor dem Hintergrund der Steuervorteile, die der Gesetzgeber im Falle der modifizierten Zugewinnngemeinschaft gewährt, ist eine Beratung sinnvoll.

Quelle: [Roland Franz & Partner, Steuerberater - Rechtsanwälte](#)